

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marie-Agnes-Strack-Zimmermann, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25482 –**

Stand der Operation IRINI

Vorbemerkung der Fragesteller

EUNAVFOR MED IRINI ist seit dem 31. März 2020 eine militärische Operation der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, um das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen das im Bürgerkrieg befindliche Libyen durchzusetzen. Hierzu sollen luft-, satelliten- und seegestützte Mittel im Operationsgebiet des Mittelmeers eingesetzt werden. Die Bundeswehr beteiligt sich seit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 2020 mit einem Seefernaufklärer und später der Fregatte „Hamburg“ an der Operation IRINI.

Nach Medienberichten war die Operation IRINI zu Beginn nicht voll einsatzbereit, da es an ausreichenden militärischen Kräften zur erfolgreichen Erfüllung des Operationsplans mangelte (<https://www.welt.de/politik/ausland/artikel209629779/Libyen-Die-grosse-Machtlosigkeit-der-EU.html>).

Die Fregatte HAMBURG hatte am 10. September 2020 ein erstes Boarding durchgeführt. Dabei wurde der Tanker „Royal Diamond“ untersucht, der unter Flagge der Marshall-Inseln fuhr. Es wurde festgestellt, dass er Treibstoff für Jetantriebe an Bord und damit gegen die Embargobestimmungen verstoßen hatte (<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/libyen-deutsche-marine-stop-pt-lieferung-fuer-haftar-rebellen-16948197.html>).

Am 22. November 2020 führte die Fregatte HAMBURG ein zweites Boarding auf dem Frachtschiff „Roseline A“ durch, das unter türkischer Flagge fuhr. Nachdem die Untersuchungen des Schiffes begonnen hatten, legte die Türkei als flaggenführender Staat ein Veto gegen die Maßnahmen ein, sodass sie abgebrochen wurden (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-verhindert-bundeswehr-inspektion-auf-verdaechtigem-frachter-a-8337442c-a6d3-400a-a27b-fce5b9453931>).

Die türkische Justiz hatte nun Ermittlungen wegen der Untersuchungen des Schiffes eingeleitet. Zudem hieß es in der medialen Berichterstattung, dass eine Durchsuchung von Schiffen gegen den Widerstand der Besatzung und des Flaggenstaates bei der Operation IRINI derzeit nicht möglich sei. Dies liege unter anderem daran, dass bislang nicht die notwendigen Spezialkräfte für sol-

che Einsätze zur Verfügung stünden (<https://www.tagesschau.de/ausland/bundeswehreinsatz-irini-tuerkei-101.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die militärische Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP EU) EUNAVFOR MED IRINI wurde am 31. März 2020 als militärische Krisenmanagementoperation beschlossen. Die deutsche Beteiligung wurde am 7. Mai 2020 durch den Deutschen Bundestag mandatiert.

Die Beantwortung der Frage 2 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sowie Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTBEBRAUCH“ eingestuft.

Zur Beantwortung der Fragen 17 und 27 wurden Informationen verwendet, die bereits von einem anderen Staat oder der EU als Verschlussache eingestuft wurden. Die Bundesregierung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes gehalten, die Informationen ebenfalls einzustufen. Die Fragen 17 und 27 sind daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Wirksamkeit der Operation IRINI?
Möchte sie die Wirksamkeit künftig noch steigern?
Wenn ja, wie soll dies geschehen?

Die Hauptaufgabe der Operation EUNAVFOR MED IRINI besteht darin, auf Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1970 (2011) und ihrer Folgeresolutionen, einen Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen (VN) gegenüber Libyen zu leisten. Ziel ist es, Verstöße gegen das Waffenembargo aufzuklären und wenn nötig, Kontrollmaßnahmen auf Hoher See sowie Umleitungen in einen Hafen für weitere Maßnahmen durchzuführen. Die beschafften Informationen dienen, unter anderem durch Weitergabe an das Expertenpanel der VN, einer verstärkten Transparenz innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Somit werden zum einen die politische Sichtbarkeit von Staaten, die gegen das Waffenembargo verstoßen, als auch der Druck durch die internationale Gemeinschaft erhöht.

Unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen und politischen Rahmenbedingungen bewertet die Bundesregierung die ersten neun Monate von EUNAVFOR MED IRINI insgesamt positiv. Es handelt sich um die einzige internationale Anstrengung dieser Art zur Umsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen. Der Operation gelang es, eine aktive Präsenz im Einsatzgebiet zu etablieren. Unter anderem haben Einheiten der Operation, mit Stand vom 7. Januar 2021, die Routeninformationen von über 1 500 Schiffen abgefragt (sogenannte

„hailings“), und führten 63 Überprüfungen durch konsensuale Schiffsbesuche („friendly approaches“), sowie sechs Durchsuchungen („boardings“) durch. Dabei sind erste operative Erfolge zu verzeichnen, wie beispielweise die Beschlagnahmung von militärisch nutzbarem Kerosin im Falle des Tankers ROYAL DIAMOND 7. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die Operation einen Abschreckungseffekt auf Schmuggelaktivitäten im Einsatzgebiet entfaltet.

Die gewonnenen Erkenntnisse leitete die Operationsführung in 17 Berichten an das Expertenpanel des Sanktionsausschusses für Libyen der VN weiter. Das Expertenpanel begrüßte die Unterstützung durch EUNAVFOR MED IRINI und bescheinigte der Operation, eine ausgeglichene Wirkung auf alle Konfliktparteien zu entfalten.

EUNAVFOR MED IRINI ist ein EU-Beitrag zur Unterstützung des Berliner Prozesses unter der Führung der VN. Das Erreichen eines Waffenstillstandsabkommens sowie die aktuell andauernden Gespräche zwischen den Konfliktparteien sind ermutigende Schritte für die Stabilisierung Libyens. Die Bundesregierung strebt derzeit keine grundlegenden Änderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung des EU oder nationalen Mandats von EUNAVFOR MED IRINI an.

2. Welche Güter, die gegen das Embargo verstoßen, werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung am häufigsten nach Libyen geschmuggelt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTBEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

3. Welche Güter wurden bereits durch Kräfte der die Operation IRINI beschlagnahmt, und was ist mit ihnen weiter geschehen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 85 der Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/24921 wird verwiesen.

4. Über welche Routen geschieht der Schmuggel nach Libyen nach Kenntnis der Bundesregierung, und wer sind dabei die maßgeblichen Akteure?

Die Bundesregierung verweist auf den Bericht des Expertenpanels des Sanktionsausschusses für Libyen der Vereinten Nationen, veröffentlicht am 9. Dezember 2019 (abrufbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N19/345/94/PDF/N1934594.pdf>). An den vorrangig genutzten Routen und maßgeblichen Akteuren hat es seit der Veröffentlichung dieses Berichts keine grundlegenden Veränderungen gegeben.

5. Ist die Operation IRINI bezüglich der erforderlichen Fähigkeiten voll einsatzbereit?

Wenn nein, welche Fähigkeiten fehlen ihr, und welche Auswirkungen hat dies?

Der Operationskommandeur von EUNAVFOR MED IRINI hat am 10. September 2020 gegenüber der EU die volle Einsatzbereitschaft der Operation erklärt.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21522 verwiesen.

6. Kann Deutschland seine zugesagten Fähigkeiten zeitgerecht und vollumfänglich bereitstellen?

Welche sind dies momentan, und welche Wechsel soll es bei der Gestaltung dieser Fähigkeiten geben?

Der Wechsel der zugesagten Fähigkeiten findet im Schnitt alle vier Monate statt. Zurzeit besteht der deutsche Beitrag aus einem Seefernaufklärer P-3C sowie aus Personal in den Führungshauptquartieren der Operation. Im März 2021 wird dann der Einsatzgruppenversorger BERLIN als seegehende Einheit die P-3C ablösen. Mit dem angezeigten Wechsel zwischen seegehender Einheit und Seefernaufklärer werden die zugesagten Fähigkeiten entsprechend bereitgestellt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Plan der EU, die Operation IRINI künftig möglicherweise stufenweise auf ein größeres Seegebiet oder landseitig auszuweiten?

Unterstützt die Bundesregierung diesen Plan, und würde sie sich daran auch militärisch beteiligen?

Welche Vorteile hätte die Umsetzung des Plans der EU nach Ansicht der Bundesregierung?

Es bestehen zurzeit keine Planungen zu einer Ausdehnung des Operationsgebiets.

8. Welche besonderen Vorkommnisse gab es seit Beginn der Operation IRINI?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/21522) sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 116 der Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/25159 verwiesen.

9. Befürwortet die Bundesregierung eine Unterstützung der Operation IRINI durch die NATO, und wenn nicht, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 48 der Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/20374 wird verwiesen.

10. Wie gestaltet sich das quantitative und qualitative Verhältnis zwischen see-, luft- und satellitengestützten Maßnahmen der Operation IRINI?

Welchen Stellenwert haben nachrichtendienstliche Erkenntnisse für die Operation IRINI bezüglich des Embargos gegenüber Libyen?

Nachrichtendienstliche Erkenntnisse haben einen hohen Stellenwert für die Operation IRINI. Aufklärungsergebnisse aus see-, luft- und satellitengestützten Aufnahmen sowie nachrichtendienstliche Hinweise dienen in einem ersten Schritt dazu, ein Lagebild im Einsatzgebiet herzustellen. So wird es ermöglicht, die seegehenden Einheiten der Operation zu einer weiteren Überprüfung gezielt einzusetzen. Eine singuläre see-, luft- oder satellitengestützte Maßnahme ist hierzu unzureichend, deswegen ist eine Bewertung von Quantität und Qualität der einzelnen Maßnahmen nicht zielführend.

11. Wie oft wurden seit Beginn der Operation IRINI Untersuchungen von Schiffen durchgeführt (bitte in verschiedene Untersuchungsarten unterteilen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

12. Welche Ergebnisse erbrachten diese Untersuchungen bezüglich der Ladung der untersuchten Schiffe und hinsichtlich des Verstoßes gegen das verhängte Embargo?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

13. Wie viele Abfragen von Schiffen wurden seit Beginn der Operation IRINI durchgeführt, und welche Ergebnisse erbrachten diese?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Wie viele Untersuchungen von Flugbewegungen wurden seit Beginn der Operation IRINI durchgeführt, und welche Ergebnisse erbrachten diese?

Die Flugbewegungen im Gebiet von Interesse („area of interest“) werden täglich beobachtet und tragen zur Fortschreibung des täglichen Luflagebildes bei. Dabei tragen Einheiten der Operation, Berichterstattung von EU-Mitgliedstaaten (MS) und entsprechende öffentliche Quellen zum Lagebild bei. Verdächtige Flugbewegungen werden im Nachgang durch die Operationsführung analysiert.

15. Wie viele sonstige Maßnahmen zur Embargokontrolle wurden seit Beginn der Operation IRINI durchgeführt, und welche Ergebnisse erbrachten diese?

EUNAVFOR MED IRINI setzt alle durch die EU MS bereitgestellten Fähigkeiten ein. Dies umschließt see-, luft- und satellitengestützte Maßnahmen sowie nachrichtendienstliche Hinweise. Darüberhinausgehend wurden keine sonstigen Maßnahmen zur Embargokontrolle durchgeführt.

16. Können nach Ansicht der Bundesregierung Untersuchungen eines Schiffes auch gegen den Willen des Kapitäns bzw. gegen den Willen des flaggenführenden Staates durchgeführt werden?

Wenn ja, welche rechtlichen und sonstigen Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?

Nach allgemeinem Völkerrecht ist eine Durchsuchung eines einem Flaggenstaat zugehörigen Schiffes auf hoher See nur durch eigene Schiffe des Flaggenstaats beziehungsweise nur nach vorheriger Zustimmung des Flaggenstaats zulässig. Für Durchsuchungen von Schiffen zur Verhinderung des Waffenschmuggels von und nach Libyen sind darüber hinaus die durch den Sicherheitsrat der VN mit Resolution 2292 (2016) nach Kapitel VII der Charta der VN eingeräumten und seither, zuletzt mit Resolution 2526 (2020), verlängerten Befugnisse maßgeblich. Danach können Schiffe, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie unter Verstoß gegen das Embargoregime direkt oder indirekt Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial nach oder aus Libyen befördern, überprüft werden, wenn sich redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemüht wurde, bevor die Überprüfungen er-

folgen. Gegen den Willen des Flaggenstaates sind Maßnahmen auch nach den genannten Resolutionen nicht zulässig. Die Kooperation des Schiffsführers hingegen ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Maßnahmen.

17. Lässt das Mandat der Operation IRINI nach Kenntnis der Bundesregierung sogenannte Opposed Boardings zu, und wenn ja, würde diese die Bundesregierung für die zum Einsatz vorgesehenen Bundeswehrkräfte im Fall einer Anforderung durch das Hauptquartier der Operation IRINI genehmigen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTBEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

18. Lässt das Mandat der Operation IRINI Maßnahmen zu, gegen die ein Flaggenstaat ein Veto eingelegt hat?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Darüber hinaus bedürfen Maßnahmen wie beispielsweise die Aufklärung oder Überwachung aus der Luft nicht der Zustimmung des Flaggenstaates.

19. Wie oft hat welcher Flaggenstaat bereits Veto gegen eine beabsichtigte Untersuchung bei der Operation IRINI eingelegt?

Mit welcher jeweiligen Begründung?

Die Bundesregierung verfügt über keine Übersicht aller Anfragen durch Operation EUNAVFOR MED IRINI an betroffene Flaggenstaaten. Der Bundesregierung ist ein Fall bekannt, in dem der Flaggenstaat zu einem verspäteten Zeitpunkt einen expliziten Widerspruch gegen die Kontrolle eines Frachters einlegte. Dabei handelte es sich um den unter türkischer Flagge fahrenden Frachter ROSELINE A am 22. November 2020. Eine formale Begründung für die Ablehnung einer Kontrollanfrage ist nicht notwendig und lag in diesem Fall nicht vor.

20. Gibt es unterschiedliche Rechtsansichten über die Auslegung der für die Operation IRINI relevanten Resolutionen des UN-Sicherheitsrates und des EU-Mandates nach Kenntnis der Bundesregierung?

Im Kontext der Kontrolle des türkischen Frachters ROSELINE A durch EUNAVFOR MED IRINI wurde deutlich, dass die EU und die Türkei in einzelnen Aspekten unterschiedliche Rechtsansichten zur Auslegung von Resolution 2292 (2016) des Sicherheitsrats der VN vertreten. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

21. Unterscheiden sich die deutschen Einsatzregeln von denen anderer EU-Partner, und wenn ja, wie und warum?

Für alle an EUNAVFOR MED IRINI teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten dieselben Einsatzregeln.

22. Plant die Bundesregierung eine Änderung des Mandates oder Einsatzregeln?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung strebt derzeit keine grundlegenden Änderungen des europäischen oder des nationalen Mandats an. Die Einsatzregeln werden stets anhand aktueller Erkenntnisse überprüft. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

23. Trifft es zu, dass sogenannte Opposed Boardings bei der Operation IRINI nicht durchgeführt werden können, da die dafür befähigten Spezialkräfte nicht zur Verfügung stehen?

Nein. Entsprechend befähigte Kräfte stehen der Operation zur Verfügung.

24. Welche Kräfte setzt die Bundeswehr für die Untersuchung von Schiffen ein?

Sind diese für alle Arten von Schiffsuntersuchungen geeignet?

Verfügt die Bundeswehr über Spezialkräfte, die über die benötigten Fähigkeiten verfügen?

Wenn ja, werden diese in der Operation IRINI eingesetzt?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Bundeswehr verfügt grundsätzlich über Kräfte für alle Arten von Schiffsuntersuchungen.

Im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI wurden bisher Kräfte der Marine, mit der Befähigung zum Boarding bis hin zu „non-cooperative“ durchführen zu können, eingesetzt. Spezialkräfte der Marine, die opposed boardings durchführen könnten, wurden in EUNAVFOR MED IRINI bisher nicht eingesetzt.

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

25. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Türkei Schiffe, die mit Gütern für Libyen beladen sind, durch eigene Kriegsschiffe begleiten lässt?

Wenn ja, wie bewertet dies die Bundesregierung?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/21522 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 4a auf Bundestagsdrucksache 19/22129 verwiesen.

26. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass durch die Operationen der türkischen Marine im Mittelmeer bezüglich des libyschen Bürgerkrieges „No-go-Areas“ für andere Schiffe entstanden sind?

Wenn ja, wie bewertet dies die Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

27. Welche Ladung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in der ROSELINE A vermutet, und aus welchen Quellen stammten diese Erkenntnisse?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTBEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

28. Welche Konsequenzen drohen den bei der Untersuchung des Schiffes ROSELINE A eingesetzten deutschen Soldaten durch die Ermittlungen der Türkei?

Der Bundesregierung sind keine Konsequenzen im Sinne der Fragestellung bekannt.

29. Verliefen die Entscheidungen und Maßnahmen EU-seitig und von deutscher Seite zur Untersuchung der ROSELINE A aus Sicht der Bundesregierung rechtlich und taktisch einwandfrei?

Die Bundesregierung bewertet diesen Vorgang als völkerrechtskonforme Umsetzung der mandatierten Aufgaben von und durch EUNAVOR MED IRINI und als Beitrag zur Umsetzung des VN-Waffenembargos sowie zur Förderung des Berliner Prozesses zur Stabilisierung Libyens.

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

30. Ist eine Untersuchung eines Schiffes aus Sicht der Bundesregierung rechtlich möglich, wenn die Frist zum Einlegen eines Vetos abgelaufen ist?

Wenn das Veto nach Ablauf der Frist eintrifft, wird die Untersuchung nach Kenntnis der Bundesregierung illegal?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen. Ein Widerspruch des Flaggenstaats führt im Rahmen der Operation IRINI jederzeit dazu, dass eine Untersuchung eines Schiffes gestoppt werden muss.

31. Welche Konsequenzen ergeben sich nach dem Abbruch der Untersuchung der ROSELINE A für die Bundesregierung?

Welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung ergreifen und mit den EU-Partner abstimmen?

Operation IRINI hat die Dokumentation des Vorgangs an das Expertenpanel des Sanktionsausschusses für Libyen der Vereinten Nationen übermittelt. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für die strikte Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen ein.